



NOVEMBER 2020 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **15. November 2020** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Verschärfte Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie

Das dynamische Infektionsgeschehen in den letzten Wochen hat die Bundesregierung veranlasst bestimmte öffentliche Bereiche und Betriebe erneut zu schließen. Im Gegensatz zur ersten Infektionswelle im Frühjahr mit wenigen Hotspots, tritt das Virus jetzt überall auf. 75 % der Infektionen lassen sich zurzeit keinem Ursprung mehr zuordnen. Ziel der zunächst bis 30.11.2020 geltenden Beschränkungen ist das Infektionsgeschehen wieder unter Kontrolle zu bekommen ohne dabei die Versorgung der Bevölkerung, die Bildung und Betreuung der Kinder und damit der Wirtschaftskreisläufe nachhaltig zu gefährden. Die aktuelle Liste welche Betriebe in BW schließen müssen finden Sie auf unserer Website im Corona-Sonderrundschreiben.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe im November

Direkt von der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 betroffene Betriebe, Selbständige und Vereine können bis zu 75 % ihres durchschnittlichen Wochenumsatzes vom November 2019 als Kosten-

pauschale erstattet bekommen. Soloselbständige haben ein Wahlrecht, in dem sie statt dem Wochenumsatz November 2019, den durchschnittlichen Wochenumsatz im Gesamtjahr 2019 zugrunde legen. Nach Oktober 2019 neu gegründete Unternehmen können als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Wochenumsatz von Oktober 2020 oder den seit Gründung wählen.

Auch indirekt von dem teilweisen Lockdown betroffene Unternehmen können die Förderung beantragen. Dazu zählen diesmal Betriebe, die nachweislich regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Wenn im November trotz der Schließung Einnahmen erzielt werden, so werden diese bis zu 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im „Außerhausverkauf“ anbieten.

In jedem Fall werden andere staatliche Leistungen, wie Überbrückungshilfe II oder Kurzarbeitergeld, die für November 2020 gezahlt werden, angerechnet. Wie bei den Überbrückungshilfen hat die elektronische Antragstellung über einen Steuerberater, WP oder Rechtsanwalt zu erfolgen. Lediglich Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € können unter besonderen Identifikationspflichten selbst einen Antrag stellen. Die LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH ist seit Beginn der Fördermaßnahmen registriert und hat viele Überbrückungshilfen und Stabilisierungsbeihilfen erfolgreich durchgeführt.

Überbrückungshilfe Phase II

Die erste Corona-Überbrückungshilfe war ein Milliardenhilfepaket der Bundesregierung zur Überwindung der Einbußen aus der Coronakrise. Die ursprünglich bis zum 31.08.2020 befristete Hilfe wird nun in den Monaten September bis Dezember 2020 unter verringerten Zugangsbedingungen fortgeführt. Begünstigt sind kleine und mittelständische Unternehmen, mit Corona-Pandemiebedingtem Umsatzrückgang von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten von April bis August gegenüber Vorjahr oder mindestens 30% im Schnitt in den Monaten April bis August gegenüber Vorjahr.

Die neue Überbrückungshilfe Phase II ist nicht mehr von der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen abhängig, sondern richtet sich ausschließlich nach der Höhe der betrieblichen Fixkosten in den Fördermonaten September bis Dezember 2020. Die Überbrückungshilfe kann bis zu 50.000 € pro Monat und damit bis zu 200.000 € in der Zeit bis Dezember 2020 betragen. Der gestaffelte Förderbetrag ist für jeden Monat gesondert zu ermitteln und berechnet sich aus dem Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahresmonat.

Umsatzrückgang	Überbrückungshilfe
30 % - 50 %	40 % der förderfähigen Fixkosten
50 % - 70 %	60 % der förderfähigen Fixkosten
größer 70 %	90 % der förderfähigen Fixkosten

In einem zweistufigen Verfahren müssen bei dem bis zum 31.12.2020 zu stellenden Förderantrag die zu erwartenden Umsatzrückgänge und Fixkosten geschätzt werden. Zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

Baukindergeld verlängert

Mit dem Baukindergeld fördert das Bundesministerium des Inneren (BMI) seit September 2018 den Bau oder Kauf von selbstgenutzten Wohneigentum für Familien mit Kindern. Fördervoraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Kaufvertragsunterzeichnung oder der Zuteilung der Baugenehmigung sich keine weitere Wohnimmobilie im Eigentum der Antragsteller befindet und deren zu versteuerndes Haushaltseinkommen im vorletzten und vorvorletzten Jahr der Antragstellung 90.000 € zuzüglich 15.000 € je Kind nicht überschreitet. Das Baukindergeld beträgt 1.200 € je Kind (unter 18 Jahre) und Jahr und wird über einen Zeitraum von 10 Jahren ausbezahlt. Pandemie bedingt hat sich in vielen Fällen die Erteilung der Baugenehmigung oder Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages verzögert, weshalb das BMI die zum 31.12.2020 auslaufende Frist bis zum 31.03.2021 verlängert hat. Bis zu diesem Termin

muss beim Kauf einer Wohnung der notarielle Kaufvertrag unterschrieben sein und beim Bau einer Wohnung die Baugenehmigung vorliegen. Bis zum Einzug und dem Antrag auf Bau-Kindergeld bleibt unverändert Zeit bis zum 31.12.2023. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.bmi.bund.de und www.kfw.de/baukindergeld sowie unserer Homepage Steuerrundschreiben November 2018.

Jahressteuergesetz 2020 – weiter umstritten

Unter anderem sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages (IAB) für alle Branchen und Gewinnermittlungsarten vereinheitlicht werden. Das steuerliche Eigenkapital beim bilanzierenden Gewerbebetrieb in Höhe von 235.000 € und die Wirtschaftswertgrenze von 125.000 € beim LuF-Betrieb sollen zugunsten einer einheitlichen Gewinngrenze von 150.000 € abgeschafft werden. Die Verbände setzen sich dafür ein, dass der Gewinndeckel angehoben wird.

Zu begrüßen ist dagegen die beabsichtigte Erhöhung des IAB auf 50 % der voraussichtlichen Investition und dass auch die Anschaffung vermieteter WG begünstigt sein soll.

Mit Spannung wird die Entscheidung über die Einschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung in der LuF erwartet. Im Rahmen des JStG 2020 soll ab 2022 die Umsatzsteuerpauschalierung entfallen, wenn der Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Unternehmens 600.000 € überschreitet. Wie bei der Kleinunternehmerregelung soll jeweils auf den Vorjahresgesamtumsatz abzustellen sein. Kommt die Neuregelung ab 2022, wäre der Gesamtumsatz 2021 für den Verbleib in der Pauschalierung entscheidend. Nach jetzigem Stand zählen zum Gesamtumsatz auch die steuerpflichtigen Umsätze des Unternehmers aus anderen Betrieben (z. B. PV-Anlage oder Hofladen). Könnte die Umsatzgrenze unter diesen Voraussetzungen nicht eingehalten werden, sollte die Aufteilung des Unternehmens auf mehrere Rechtsträger bereits im Jahre 2021 geprüft werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böppl
Steuerberaterin